



B E S C H L U S S

In Sachen

Westedt, Siv Annette, 29328 Faßberg

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M., Wolfenbütteler Str. 1A,
30519 Hannover

betreffend die eingetragene Marke 304 64 678.4 / 37



1. Der Widerspruch aus der Marke 398594651 wird zurückgewiesen. Kosten werden nicht auferlegt.

Gründe

I.

Gegen die Eintragung der für die Waren und Dienstleistungen

"Elektrische Regler zur Beheizung, Klimasteuerung, Trocknung; Heizungs-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs-, Klimageräte, Wärmewellenheizungen, Heizstrahler, Direktheizgeräte; Bautrocknung auch im Rahmen des Reparaturwesens, Trocknung von schwimmenden Estrichen, Absaugen von stehendem Wasser, Baubeheizung, Trocknung mittels Wärmestrahlung (Infrarot)"

registrierten Wort-/Bildmarke 304 64 678.4 / 37



ist aus der für die Waren

"elektrische Reinigungsgeräte für den Haushalt einschließlich Fensterputzgeräte und Schuhputzgeräte; elektrische Müllentsorgungsgeräte einschließlich Müllzerkleinerer und Müllverdichter; Geschirrspülmaschinen; elektrische Maschinen und Geräte zu Behandlung von Wäsche- und Kleidungsstücken einschließlich Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Bügelpressen, Bügelmaschinen; Staubsauger; Teile aller vorgenannten Waren, soweit in Klasse 7 enthalten, insbesondere Schläuche, Rohre, Staubfilter und Staubfilterbeutel, alle für Staubsauger, elektrische Bügeleisen, elektrische Folien-

schweißgeräte, elektrothermische Lockenwickler, Küchenwaagen. Personenwaagen; Hausrufanlagen; elektrische und elektronische Alarmgeräte und -anlagen; Gefahrenmelde- und Schutzgeräte für Wasser- und Brandschäden für die Anwendung im Haushalt; Teile alter vorgenannten Waren, soweit in Klasse 9 enthalten; Trockengeräte, insbesondere auch Wäschetrockner. Wäschetrocknermaschinen, Händetrockner. Haartrockengeräte; Lüftungsgeräte, insbesondere Ventilatoren, Dunstfilter, Dunstabzugsgeräte und Dunstabzugshauben, Klimaapparate sowie Geräte zur Verbesserung der Luftgüte, Luftbefeuchter; Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen, insbesondere auch Armaturen für Dampf-, Luft- und Wasserleitungsanlagen, Warmwassergeräte, Speicherwassererhitzer und Durchlaufwassererhitzer; Geschirrspülbecken; Wärmepumpen; Teile alter vorgenannten Waren, soweit in Klasse 11 enthalten"

registrierten prioritätsälteren Wort/Bildmarke 398 59 465.1

Maxx

Widerspruch erhoben worden.

Der Widersprechenden ist darin zuzustimmen, dass die Verwechslungsgefahr der Marken anhand der in Wechselbeziehung zueinander stellenden Faktoren des Grades der Ähnlichkeit der Marken, der Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren und Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke zu beurteilen ist (st. Rspr., vgl. EuGH GRUR 1998, 922, 923-Canon; MarkenR 1999, 236, 239 - Lloyd; BGH GRUR 2004, 239 - DONLINE). Aufgrund dieser Wechselbeziehung kann bei einem hohen Grad der Ähnlichkeit der Marken und gesteigerter Kennzeichnungskraft der öfteren Marke schon ein geringfügiger Grad der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreichen und umgekehrt. Dabei ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen, dessen Aufmerksamkeit je nach der Art der betreffenden Waren unterschiedlich hoch sein kann (vgl. BGH GRUR 2000, 506 - ATTACHE / TISSERAND). Nach § 9

Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz MarkenG schließt der Begriff der Verwechslungsgefahr die Gefahr ein, dass die Vergleichsmarken gedanklich miteinander in Verbindung gebracht werden können. Beide Marken sind zwar teilweise für im markenrechtlichen Sinne identische Waren vorgesehen, die angegriffene Marke hält jedoch den deshalb für die Verneinung der Verwechslungsgefahr erforderlichen deutlichen Abstand zur widersprechenden Marke ein.

In ihrem Gesamteindruck, der bei einer Verwechslungsprüfung grundsätzlich maßgeblich ist (vgl. BGH GRUR 2001, 1158, 1160 - Dorf Münsterland; GRUR 2002, 814, 815 - Festspielhaus), unterscheiden sich die Vergleichsmarken deutlich. Zwar weisen beide Marken übereinstimmend die Angabe «Maxx» auf, im Übrigen unterscheiden sie sich jedoch deutlich in ihrer jeweiligen bildlichen Gestaltung sowie durch die Kombination der angegriffenen Marke mit einem weiteren Wortbestandteil. Bei der rechteckähnlich umrandeten angegriffenen Marke ist der Buchstabenfolge „maxx“ die Angabe "Heiz" vorangestellt. Durch eine orangefarbene Schreibweise erscheint jedoch der Markenbeginn "Heizma" als Einheit, gefolgt von den in blauer Schrift dargestellten Konsonanten "xx". Unterstützt wird diese Wortaufteilung durch ebenfalls orange gestaltete pfeilähnliche Darstellungen ober- und unterhalb des Wortbestandteiles. Demgegenüber besteht die widersprechende Marke lediglich aus der Angabe "Maxx", wobei die Konsonanten "xx" etwas fetter geschrieben sind. Die Verkehrskreise, die sich an dem bildlichen Markeneindruck orientieren, werden bereits aufgrund dieser Verschiedenheiten keiner Verwechslungsgefahr unterliegen. Aber auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer ist eine rechtserhebliche Markenverwechslungsgefahr nicht ersichtlich.

Ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist die den Schutzzumfang mittestimmende Kennzeichnungskraft der Marken. Hierauf wurde ebenfalls in den Widerspruchsentscheidungen hingewiesen. Diese ist im vorliegenden Vergleichsfall nicht als besonders hoch anzusehen, denn der allem für eine Verwechslungsgefahr in Betracht kommende Bestandteil "Maxx", weist auf ein "Maximum" und damit auf die Qualität bzw. den Umfang der Offerte hin.

Wohnt einer Marke eine derartige beschreibende Aussagen inne, bestimmt sich ihr Schutzbereich entsprechend eng, nämlich nach Maßgabe der schutzbegründenden Eigenheiten (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Auflage, Rdnr. 204 zu § 9), denen die Verbraucher zur Gewährleistung einer sicheren Unterscheidung eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Kunde die Widerspruchsmarke "Maxx" mit der rangminderen bildlich stark ausgestalteten Marke "Heizmaxx" verwechseln bzw. gedanklich in Verbindung bringen sollte. Die widersprechende Marke "Maxx" wirkt übersichtlich und in ihrer Art prägnant mit aussagekräftigem Anklang. Dagegen wird der Kunde die angegriffene Marke durch die bildliche Gestattung vielmehr in die Bestandteile "Heizma" und "xx" mit nachgestelltem "R" im Kreis aufsplitten, als aus ihr die für eine Verwechslungsgefahr allein in Betracht kommende Buchstabenfolge "maxx" zu isolieren.

Zudem unterscheiden sich die Kennzeichnungen "Maxx" und "Heizmaxx" nicht nur klanglich durch die Voranstellung der Angabe "Heiz", sie vermitteln auch inhaltlich eine völlig andere Aussage.

Bei dieser Sachlage ist mit Markenverwechslungen in entscheidungserheblichem Umfang nicht zu rechnen, auch nicht mit der Gefahr, die Marken gedanklich miteinander in Verbindung zu bringen. Diese Art der Verwechslungsgefahr kommt in Betracht, wenn der Verkehr zwei an sich unterschiedliche Marken wegen eines gemeinsamen charakteristischen Bestandteils derselben betrieblichen Ursprungsstätte zuordnet. Eine derartige Funktion übt die Marke "Maxx" nicht aus.

Eine Ähnlichkeit der Marken aus anderen Gesichtspunkten ist weder vorgetragen noch ersichtlich, weshalb der Widerspruch aus der Marke 398 59 465.1/07 gemäß § 43 Abs. 2 MarkenG zurückzuweisen war.

II.

Für eine Kostenauflegung bestand kein Anlass (§ 63 Abs. 1 MarkenG).

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet gemäß § 64 des Markengesetzes die Erinnerung statt. Die Erinnerung steht den am Verfahren vor dem Patent- und Markenamt Beteiligten zu. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Erinnerung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Die Anschriften lauten:

- Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München
- Deutsches Patent- und Markenamt, 81534 München
- Deutsches Patent- und Markenamt,
Dienststelle Jena, 07738 Jena
- Deutsches Patent- und Markenamt,
Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin

Innerhalb der Erinnerungsfrist ist eine Gebühr für das Erinnerungsverfahren (Gebührennummer 333 000 PatKostG = 160,00 EUR) auf das Konto der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt zu entrichten. Wird sie nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Erinnerung als nicht eingelegt.

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Tag der Zustellung auf der übergebenen Abschrift der Zustellungsurkunde oder auf der übergebenden Sendung vermerkt.

Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe gilt dieses am 3.Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein gilt diese an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt.

Der Erinnerung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Markenstelle für Klasse 37

Feller - Haag, ROAR'in